



Auf den Punkt gebracht

Fremdwährungskredite zur Finanzierung einer Einkunftsquelle (von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) begründen neben der finanzierten Einkunftsquelle keine weitere Einkunftsquelle. Kursverluste und Kursgewinne sind nach dem objektiven Nettoprinzip als Werbungskosten oder Minderungen der Fremdfinanzierungskosten (negative Werbungskosten = Einnahmen) zu erfassen.

Unternehmensbeteiligungen

Teilwertabschreibungen von Beteiligungen

Was bei der Abwertung von Beteiligungen steuerlich zu beachten ist

ANDREAS MITTERLEHNER / MAX PANHOLZER*)



Beteiligungen sind wie andere Wirtschaftsgüter am Abschlussstichtag einer Bewertung zu unterziehen. Liegt der beizulegende Wert bzw Teilwert unter dem Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung (steuerliche Teilwertabschreibung) vorzunehmen. Wie diese Teilwertabschreibung steuerlich zu ermitteln und zu dokumentieren ist und wie dies insbesondere in der Körperschaftsteuererklärung zu erfassen ist, fassen *Andreas Mitterlehner* und *Max Panholzer* nachfolgend – anhand der aktuellen Rechtsprechung und mit besonderem Fokus auf die Praxis – kurz zusammen. Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik bietet das Praxisbuch „Die Kapitalgesellschaft in der Steuererklärung 2018“, an dem die beiden als Co-Autoren mitgewirkt haben.



1. Zuordnung von Beteiligungen

Nach § 189a Z 2 UGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen.

Ob solche Beteiligungen dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind, hängt neben der „dauernden Verbindung“ auch von der Beteiligungshöhe ab. Die Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) enthalten eine Zuordnungsvermutung zum Umlaufvermögen, wenn eine Beteiligung von weniger als 5 % am Nennkapital einer Körperschaft besteht.¹⁾ Bei entsprechend funktionalem Zusammenhang mit dem eigenen Geschäftsbereich kann jedoch auch bei solchen Minderbeteiligungen im Einzelfall dennoch eine Beteiligung des Anlagevermögens vorliegen. Ab einer Beteiligung von 5 % sei im Einzelfall zu prüfen, ob sie funktional dem Anlagevermögen zuzurechnen²⁾ ist, wobei sich sowohl unternehmens- wie auch steuerrechtlich die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen aus der Dauerwidmung ergibt.³⁾

*) *Andreas Mitterlehner*, MSc, LL.B. ist Steuerberater und Manager der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. *Max Panholzer* ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) Rz 1300 KStR. Wobei uE fraglich ist, ob der Ausweis einer solchen Kleinbeteiligung im Finanzanlagevermögen der UGB-Bilanz auch für die Steuerbilanz zwingend maßgeblich ist.

2) Dies auch bei Körperschaften, deren Rechnungswesen nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterscheidet (zB Versicherungen).

3) Siehe zur Zuordnung zum Anlage- vs Umlaufvermögen bei einer Beteiligung, die am Bilanzstichtag bereits zur Veräußerung bestimmt ist, VwGH 24. 11. 2016, Ro 2014/13/0011.

2. Bewertung von Beteiligungen des Anlagevermögens

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind gemäß § 6 Z 2 lit a EStG mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Nebenkosten und etwaiger nachträglich anfallender Anschaffungskosten (zB Gesellschafterzuschuss) zu bewerten.⁴⁾ Wie andere Wirtschaftsgüter sind auch Beteiligungen am Abschlussstichtag einer Bewertung zu unterziehen.⁵⁾ Sinkt der beizulegende Wert der Beteiligung, ist bei der Bilanzierung aufgrund der generellen Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften auch steuerlich der niedrigere Teilwert anzusetzen („*Teilwertabschreibung*“). Die Ursachen für einen gesunkenen Wert einer Beteiligung sind in der Praxis vielfältig und können intern⁶⁾ oder extern⁷⁾ begründet sein.

Beteiligungen (Finanzanlagen) sind grundsätzlich „*nicht abnutzbar*“ und unternehmensrechtlich jedenfalls bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Finanzanlagen dürfen jedoch auch dann abgewertet werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft ist (gemildertes Niederstwertprinzip gemäß § 204 Abs 2 UGB). Demgegenüber wird steuerlich eine Teilwertabschreibung nur bei entsprechender Nachhaltigkeit eines niedrigeren Teilwertes zugestanden (§ 6 Z 2 lit a EStG).⁸⁾ Sowohl Teilwertabschreibungen als auch Zuschreibungen bei späterer Wertaufholung (§ 208 UGB) müssen zudem im „richtigen“ Wirtschaftsjahr vorgenommen werden (steuerliches Nachholverbot).

Aus steuerlicher Sicht ist insbesondere auch zu beachten, dass es sich beim „*Teilwert*“⁹⁾ um einen Zusammenhangswert im Kontext des Betriebsvermögens handelt, während der „*Verkehrswert*“¹⁰⁾ in der Regel auf die Veräußerung abzielt. Ein reines Verkehrswertgutachten vermag daher gegebenenfalls die Anforderungen an den Nachweis für einen niedrigen Teilwert nicht zu erfüllen.¹¹⁾

Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert setzt jedoch voraus, dass der Steuerpflichtige die Entwertung des Wirtschaftsgutes nachweist oder wenigstens glaubhaft macht.¹²⁾ Eine Verpflichtung der Abgabenbehörde zur amtswegigen Ermittlung eines niedrigeren Teilwertes eines Wirtschaftsgutes besteht nicht.¹³⁾ So ist ein gesunkener Teilwert einer Beteiligung nach ständiger Rechtsprechung des VwGH¹⁴⁾ in der Regel durch eine Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu ermitteln.¹⁵⁾ Dabei sind insbesondere die im Fachgutachten der Kammer der Steuerbe-

⁴⁾ Der unternehmensrechtliche Anschaffungskostenbegriff gemäß § 203 Abs 2 UGB gilt grundsätzlich auch für das Ertragsteuerrecht; siehe zu den steuerlichen Aspekten etwa Bubeck, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen des Anlagevermögens – Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung, ÖStZ 2014, 524 (524).

⁵⁾ Siehe zur Bewertung bzw Teilwertabschreibung bei abnutzbaren Anlagevermögen am Beispiel eines Flugzeugs: BFG 11. 10. 2019, RV/5100326/2012.

⁶⁾ ZB Fehlentscheidungen durch das Management, Verlustprojekte, misslungene Sanierungsmaßnahmen etc.

⁷⁾ ZB Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im relevanten Marktumfeld, Wegfall von Zielmärkten, Verlust von relevanten Abnehmern, geändertes Marktumfeld bzw neue Mitbewerber etc.

⁸⁾ ZB keine bloßen Anlaufverluste bzw Einhaltung eines entsprechenden Beobachtungszeitraums, siehe Rz 2245 EStR.

⁹⁾ Teilwert ist der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Vgl die „*Teilwertdefinition*“ in § 6 Z 1 EStG bzw ähnlich auch zum „*beizulegenden Wert*“ gemäß § 189a Z 3 UGB.

¹⁰⁾ Einzelveräußerungspreis bzw „*gemeiner Wert*“ iSd § 10 BewG.

¹¹⁾ Vgl etwa VwGH 26. 7. 2006, 2006/14/0016.

¹²⁾ VwGH 6. 7. 2006, 2006/15/0186, siehe zuletzt auch BFG 9. 8. 2018, RV/2101118/2017, beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2018/15/0109.

¹³⁾ VwGH 22. 4. 2009, 2007/15/0074, mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des VwGH dazu.

¹⁴⁾ Siehe zB VwGH 23.3.2000, 97/15/0112.

¹⁵⁾ Eine fundierte Unternehmensbewertung wird grundsätzlich auch für den Umkehrfall einer Zuschreibung verlangt, siehe VwGH 22. 4. 2009, 2007/15/0074.

rater und Wirtschaftsprüfer¹⁶⁾ oder des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer¹⁷⁾ dargestellten Methoden der Unternehmensbewertung als „*wissenschaftlich anerkannte Methoden*“ anzusehen.

Wird eine entsprechende Bewertung durchgeführt, ist es für die Praxis wichtig, dass insbesondere auch die dabei verwendeten Parameter und Ansätze nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert werden. Bestehen nämlich grobe technische Mängel bei den durchgeführten Bewertungen, kann der Steuerpflichtige den geforderten Nachweis gegenüber der Abgabenbehörde nicht erbringen. Dem Bewertungsgutachten kommt in so einem Fall keine Beweiskraft zu.¹⁸⁾

Insbesondere bei Minderheits- oder Kleinbeteiligungen steht der Anteilseigentümer (Minderheitsgesellschafter) jedoch in der Praxis oft vor dem Problem, dass keine bzw. keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung stehen (bzw. gestellt werden). In diesen Fällen sind die getroffenen Annahmen, mangels vorhandener Detailplanungsunterlagen, entsprechend zu dokumentieren.¹⁹⁾

3. Teilwertabschreibungsverteilungsregelung des KStG

3.1. Siebentelverteilung

Das KStG kennt betreffend Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen des Anlagevermögens²⁰⁾ eine spezielle Verteilungsregelung. So sieht § 12 Abs 3 Z 2 KStG vor, dass abzugsfähige Teilwertabschreibungen steuerlich auf sieben Jahre zu verteilen sind. Dadurch soll der Aufwand aus der Wertminderung steuerlich nicht sofort zur Gänze wirksam werden. Die Verteilungsregelung des § 12 Abs 3 Z 2 KStG ist anwendbar, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Beteiligung iSd § 10 KStG,²¹⁾
- die zum Anlagevermögen gehört, und
- auf die eine abzugsfähige Teilwertabschreibung nach § 6 Z 2 lit a EStG vorgenommen wird oder es liegt ein Veräußerungsverlust bzw. ein Verlust anlässlich eines sonstigen Ausscheidens vor.

Trotz der Verteilungsvorschrift des § 12 Abs 3 Z 2 KStG sinkt nicht nur der unternehmensrechtliche, sondern auch der steuerrechtliche Buchwert bereits im Jahr der Teilwertabschreibung um den gesamten Betrag der Teilwertabschreibung.²²⁾ Die (steuerliche) Siebentelverteilung stellt daher eine reine Verteilungsregelung des Aufwands dar.²³⁾

3.2. Ausnahmen von der Siebentelverteilung

Eine Siebentelverteilung der Teilwertabschreibung ist nach § 12 Abs 3 Z 2 TS 1 bis 3 KStG insoweit nicht vorzunehmen, als

¹⁶⁾ Siehe dazu das Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung vom 26. 3. 2014.

¹⁷⁾ Fachgutachten des Institutes der Wirtschaftsprüfer, IDW S 1 2005.

¹⁸⁾ Siehe so BFG 9. 8. 2018, RV/2101118/2017, zu Impairment-Tests mit „*willkürlich erscheinenden Wertansätzen*“.

¹⁹⁾ Zu beachten ist, dass das reine Abstellen auf einen vorhandenen Börsenkurs steuerlich mitunter als nicht ausreichend erachtet wird (vgl. demgegenüber § 189a Z 4 UGB).

²⁰⁾ Dh bei Beteiligungen, die nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind (zB unter 5 % und ohne funktionalen Zusammenhang iSd Rz 1300 KStR), ist keine Verteilung auf sieben Jahre vorzunehmen.

²¹⁾ Mit dem JStG 2018 wurde die Überschrift zu § 12 Abs 3 KStG von „*Für Beteiligungen im Sinne des § 10 gilt folgendes*“ auf „*Für Kapitalanteile gilt Folgendes*“ abgeändert und damit festgelegt, dass die Restriktionen der Z 1 bis 3 ungeachtet dessen gelten, ob Ausschüttungen in Zusammenhang mit diesen Beteiligungen gemäß § 10 KStG steuerfrei sind oder nicht (zB aufgrund des Methodenwechsels). Nur für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG ist die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG weiterhin noch Voraussetzung für das Abzugsverbot.

²²⁾ Siehe zur Verteilung und zur Erfassung in der Körperschaftsteuererklärung *Knechtl/Mitterlehner/Panholzer*, Die Kapitalgesellschaft in der Steuererklärung 2018 (2019) 115.

²³⁾ Rz 1301 KStR.

- auf die Beteiligung eine spätere Zuschreibung erfolgt,²⁴⁾
- stille Reserven anlässlich der späteren Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens derselben Beteiligung steuerwirksam aufgedeckt werden oder²⁵⁾
- im Wirtschaftsjahr der Abschreibung oder des Verlustes stille Reserven anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens einer anderen zum Anlagevermögen gehörenden von dieser Vorschrift nicht berührten Beteiligung steuerwirksam aufgedeckt und „auf Antrag“ des Steuerpflichtigen gegenverrechnet werden.²⁶⁾

Ausdrücklich ist eine Siebentelung auch dann nicht vorzunehmen, wenn eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung nach § 12 Abs 3 Z 1 KStG vorliegt oder das einlagenbedingte Teilwertabschreibungsverbot nach § 12 Abs 3 Z 3 KStG („Kaskadeneffekt“ bei Zwischenkörperschaft) schlagend wird, zumal in diesen Fällen überhaupt keine steuerwirksame Teilwertabschreibung zulässig ist. Auch bei Minderheitsbeteiligungen des Umlaufvermögens (weniger als 5 %, siehe oben) sind Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste in Zusammenhang mit solchen Minderheitsbeteiligungen sofort in voller Höhe absetzbar. Eine Verteilung auf sieben Jahre iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG ist daher in diesen Fällen nicht vorzunehmen.

3.3. Keine Bindungswirkung der Siebentelverteilung

Bei der Frage, ob eine im Nachhinein betrachtete, etwa aufgrund einer weiteren Betriebsprüfung, zu Unrecht anerkannte Siebentelverteilung Bindungswirkung für die Folgejahre entfaltet,²⁷⁾ hat kürzlich der VwGH ein Machtwort gesprochen. Nach Ansicht des VwGH²⁸⁾ ergibt sich aus einer Teilwertabschreibung auf eine Beteiligung, die zu Unrecht anerkannt und per Siebentel verteilt wurde, kein Anspruch auf Gewährung auch der restlichen Siebentel. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Siebentelverteilung in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren vorliegen, ist nämlich jeweils eigenständig für jedes der nachfolgenden Wirtschaftsjahre zu beurteilen. Dies überrascht insofern, als die Siebentelung in den Folgejahren ja eine bloße Verteilungsregelung darstellt, während die Teilwertabschreibung selbst im Wurzeljahr der Wertminderung seitens der Finanzverwaltung bereits anerkannt worden war. Relevant ist dies insbesondere für Jahre, in denen eine Fehlerberichtigung nach § 4 Abs 2 EStG²⁹⁾ aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung nicht mehr steuerwirksam möglich ist.

3.4. Siebentelung von endgültigen Vermögensverlusten

Zu beachten ist, dass ausnahmsweise auch tatsächliche und endgültige Vermögensverluste aus grundsätzlich steuerneutralen internationalen Schachtelbeteiligungen, für die also keine Option zur Steuerwirksamkeit iSd § 10 Abs 3 KStG ausgeübt wurde, steuerwirksam und diesfalls ebenfalls über sieben Jahre zu verteilen sind. Diese tatsächlichen und endgültigen Vermögensverluste sind dann steuerwirksam, wenn die betreffende ausländische Beteiligungsgesellschaft infolge Liquidation oder Insolvenz untergegangen ist.³⁰⁾

²⁴⁾ Rz 1302 KStR.

²⁵⁾ Rz 1302 KStR.

²⁶⁾ Rz 1305 KStR.

²⁷⁾ Bejahend, insbesondere mit dem Hinweis auf den Bescheidspruch im „Wurzeljahr“ der Teilwertabschreibung sowie des allgemeinen Nachholverbots: *Papst*, Erstes Siebentel einer Teilwertabschreibung: Bindungswirkung für die Folgejahre? ÖStZ 2017, 200.

²⁸⁾ VwGH 27. 6. 2019, Ra 2018/15/0040. Siehe auch *Zorn*, VwGH: Keine Bindung an rechtswidrig gewährtes erstes Siebentel nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG, RdW 2019, 564.

²⁹⁾ Siehe zur Bilanzberichtigung *Knechtl/Mitterlehner/Panholzer*, Die Kapitalgesellschaft in der Steuererklärung 2018, 136 ff.

³⁰⁾ *Mitterlehner/Panholzer*, Endgültiger Vermögensverlust bei Auslandsbeteiligungen? SWK 26/2018, 1173; *Renner*, Voraussetzungen für einen endgültigen Vermögensverlust bei einer internationalen Schachtelbeteiligung ohne Option zur Steuerpflicht, GES 2018, 304 (304 ff); *Bieber*, Zeitpunkt des Vorliegens von tatsächlichen und endgültigen Vermögensverlusten iSd § 10 Abs 3 zweiter Satz KStG, GES 2015, 47.

Ein tatsächlicher Vermögensverlust steht daher erst nach Beendigung eines Insolvenzverfahrens bzw erst nach Abschluss einer Liquidation der Höhe nach „endgültig“ fest. Die ausnahmsweise Verlustberücksichtigung nach § 10 Abs 3 KStG ist daher erst möglich, wenn keinerlei Abwicklungsbedarf mehr gegeben ist.³¹⁾ Dies schließt auch die Ausdehnung der Ausnahmebestimmung des § 10 Abs 3 KStG auf Verluste aufgrund einer Veräußerung einer nicht optierten internationalen Schachtelbeteiligung aus.³²⁾

4. Erfassung in der Steuererklärung

Ist die Verteilungsregelung des § 12 Abs 3 Z 2 KStG anwendbar, ist der (unternehmensrechtlich voll) abgeschriebene Betrag steuerlich auf sieben Jahre zu verteilen. Um die „gewünschte“ steuerliche Wirkung des § 12 Abs 3 Z 2 KStG zu erreichen, müssen daher im Jahr der unternehmensrechtlichen Abschreibung in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung bzw Körperschaftsteuererklärung sechs Siebentel des insgesamt abgeschriebenen Betrages wieder hinzugerechnet werden. Im Jahr der Abschreibung wird daher letztlich nur ein Siebentel der Abschreibung steuerwirksam.³³⁾

Verliert eine bereits teilwertberichtigte Beteiligung in einem Folgejahr erneut an Wert und ist daher in der Folge neuerlich eine Teilwertabschreibung auf dieselbe Beteiligung vorzunehmen, ist auch diese weitere Teilwertabschreibung gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG gesondert zu siebenteln.

Der „Antrag“ auf Verrechnung mit späteren Zuschreibungen derselben Beteiligung (siehe Pkt 3.2.) ist in Form einer entsprechenden Beilage zur Steuererklärung zu dokumentieren.



Auf den Punkt gebracht

Ergibt sich bei Beteiligungen des Anlagevermögens ein niedrigerer Teilwert, so sieht das Körperschaftsteuerrecht eine Aufteilung der Teilwertabschreibung auf sieben Jahre vor (Siebentelung). Damit ein niedrigerer Teilwert auch steuerlich anerkannt wird, muss der verminderte Wert entsprechend berechnet und dokumentiert werden („*Unternehmensbewertung*“), wobei Rechtsprechung und Verwaltungspraxis durchaus streng sind. Wie eine solche Siebentelverteilung in der Körperschaftsteuererklärung konkret darzustellen ist, wird in dem im Linde Verlag erschienenen Praxisbuch „*Die Kapitalgesellschaft in der Steuererklärung 2018*“, bei dem die Verfasser dieses Artikels als Co-Autoren mitgewirkt haben, dargestellt.

³¹⁾ VwGH 31. 3. 2017, Ro 2014/13/0042, sowie zuletzt BFG 19. 9. 2019, RV/7101525/2014.

³²⁾ BFG 6. 6. 2018, RV/5101743/2014.

³³⁾ Eine umfassende Darstellung anhand eines Beispiels liefern *Knechtl/Mitterlehner/Panholzer*, Die Kapitalgesellschaft in der Steuererklärung 2018, 113 ff.

Abzugsfähigkeit von Fachliteratur

Entscheidung: BFG 11. 10. 2019, RV/6100141/2013, Revision nicht zugelassen.

Norm: § 16 Abs 1 EStG.

Die Anschaffung von Werken, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren bzw nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt sind, begründet im Allgemeinen nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung. Der Umstand, dass fallweise Anregungen und Ideen für die betriebliche/berufliche Tätigkeit gewonnen werden können, ändert daran nichts. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit der Druckwerke im Einzelnen darzutun.